

Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal am 09. Juni 2024

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I 2019 S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I S. 828) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt I 2019 S. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsblatt I S. 878) fordere ich hiermit die in der Stadt Friedrichsthal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 **bis spätestens 04. April 2024, 18.00 Uhr** in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 der Kommunalwahlordnung (KWO) beim Gemeindevahlleiter in Friedrichsthal, Rathaus, Schmidtbornstraße 12a, Zimmer 130, 66299 Friedrichsthal einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen so frühzeitig vor dem 04. April 2024 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt. I S. 204) sind für den Stadtrat 27 Mitglieder zu wählen.

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG).

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2023 besteht das Wahlgebiet der Stadt Friedrichsthal aus einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung).

Eine Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 ff KWG und den §§ 17 ff KWO wird ausdrücklich verwiesen.

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anders bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen in der Stadt Friedrichsthal wohnen.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Die Parteien teilen, vor Einreichung der Wahlvorschläge, dem Regionalverband Saarbrücken die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für die Gebietskörperschaft zuständige Parteileitung mit.

Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 KWO),
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO),
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),
 - c) die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, mit denen bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (Anlage 14a KWO),
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 15 KWO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber

dem Gemeindevorstand zu versichern (Anlage 16 KWO), dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder (mindestens 81 Wahlberechtigte). Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am **04. April 2024, 18.00 Uhr**, persönlich in ein beim Gemeindevorstand für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Unterstützungslisten für einen solchen Wahlvorschlag liegen von dem Tage nach der Einreichung bis zum 04. April 2024, 18.00 Uhr während der allgemeinen Dienststunden des Rathauses Friedrichsthal, Schmidtbornstraße 12a, 66299 Friedrichsthal, auf dem Bürgeramt (Zimmer 010, 011 und 012) und zusätzlich an den letzten vier Samstagen vor dem 04. April 2024 (09.03.2024, 16.03.2024, 23.03.2024 und 30.03.2024) zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr ebenfalls im Rathaus Friedrichsthal, Zimmer 130, zur Eintragung aus.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlages befugt.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Gemeindevorstand der Stadt Friedrichsthal von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, 04. April 2024, 18.00 Uhr gemeinsam schriftlich erklärt werden (§§ 29 KWG, 24 KWO).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 25 KWG). Die Rücknahmeerklärung ist in dreifacher Ausfertigung beim Gemeindevorstand einzureichen (§ 20 Abs. 1 KWO). Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 KWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 25 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (04. April 2024) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Der Änderungsgrund ist dem Gemeindevorstand nachzuweisen. Das Verfahren nach § 24 a KWG muss nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 22 Abs. 2 KWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann dieser nicht mehr geändert werden (§ 26 KWG, § 21 Abs. 1 KWO).

Friedrichsthal, den 04. Januar 2024

Der Gemeindevorstand

Christian Jung
Bürgermeister

Hinweis für Parteien und Wählervereinigungen:

Das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung sowie deren Anlagen (Vordrucke) sind im Internet unter

https://www.saarland.de/landeswahlleiterin/wahlinformationen/kommunalwahlen/kommunalwahlen_node.html

zur Verwendung eingestellt.

Vordrucke können jedoch auch bei Bedarf beim hiesigen Wahlamt unter Tel.: 06897-8568 120 oder mittels E-Mail unter wahlamt@friedrichsthal.de angefordert werden.